



Gemeindeordnung

der Katholischen Kirchgemeinde Unterägeri



Katholische Kirche
Unterägeri

Gemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Unterägeri

Gestützt auf § 69 Ziff. 1a des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) erlässt die Katholische Kirchgemeinde Unterägeri folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Katholischen Kirchgemeinde Unterägeri sowie die Rechte, Pflichten und Kompetenzen ihrer Organe.

§ 2

Organisation

Die Katholische Kirchgemeinde Unterägeri organisiert sich als Gemeinde mit Kirchgemeindeversammlung. Die Organe der Kirchgemeinde sind:

1. die Stimmberechtigten;
2. der Kirchenrat;
3. die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident;
4. die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber;
5. die Rechnungsprüfungskommission.

§ 3

Zugehörigkeit

- 1 Die Kirchgemeinde umfasst die auf dem Gebiet der Gemeinde Unterägeri wohnhaften Angehörigen der Katholischen Kirche.
- 2 Vorbehältlich der Eintrittsmeldung durch die Einwohnerkontrolle hat die Anmeldung für den Eintritt oder Wiedereintritt in die Kirchgemeinde persönlich und schriftlich an das Katholische Pfarramt zu erfolgen.
- 3 Der Austritt aus der Kirchgemeinde erfolgt durch persönliche schriftliche Mitteilung an das Katholische Pfarramt. Ein Austrittsschreiben für eine Familie muss von allen religionsmündigen Mitgliedern unterzeichnet sein. Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich. Für Teilaustritte (Austritt aus der Kirchgemeinde ohne Abwendung von der sakramental verfassten römisch-katholischen Kirche) gelten die Regelungen des Bistums.
- 4 Kirchengaustritt wie auch Kirchengaustritt werden rechtskräftig ab dem Eingangsdatum der Mitteilung beim Katholischen Pfarramt.
- 5 Für Personen unter 16 Jahren sind die Eltern zuständig.
- 6 Die Angehörigen der Kirchgemeinde haben grundsätzlich Anspruch auf unentgeltliche Vermittlung der kirchlichen Dienste.
- 7 Der Pfarrer oder die Leitung der Pfarrei entscheidet in Absprache mit dem Kirchenrat über die Vermittlung individueller kirchlicher Dienste für Personen, die nicht der Kirchgemeinde angehören. Gegebenenfalls kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

§ 4

Gemeinsame Erfüllung von Aufgaben

Die Kirchgemeinde kann die Aufgabenerfüllung delegieren, bleibt aber gegenüber den Stimmberechtigten der Gemeinde direkt verantwortlich.

§ 5

Publikationsorgane

- 1 Die Publikation gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen erfolgen nach den Bestimmungen des Publikationsgesetzes des Kantons Zug (BGS 152.3).
- 2 Bekanntmachungen erfolgen rechtsverbindlich im Amtsblatt des Kantons Zug. Soweit für Bekanntmachungen keine Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben ist, erfolgen sie auf der Internetseite der Kirchgemeinde sowie gegebenenfalls im Pfarreiblatt.
- 3 Die Kirchgemeinde publiziert ihre gesetzgeberischen Erlasse sowie allfällig delegierte Kompetenzen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes im Internet.
- 4 Bei Abweichungen zwischen der im Amtsblatt publizierten Fassung eines Erlasses und jener im Internet oder des Pfarreiblattes geht die Fassung des Amtsblattes vor.

II. Die Stimmberechtigten

§ 6

Zuständigkeiten

Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen aus. Sie beschliessen über neue Ausgaben, Kredite und sonstige Verpflichtungen gemäss den Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung.

§ 7

Stimmrecht

- 1 Stimm- und wahlberechtigt sind die in der Gemeinde Unterägeri wohnhaften Mitglieder der Katholischen Kirchgemeinde gemäss § 27 der Kantonsverfassung.
- 2 Römisch-katholische Personen ausländischer Nationalität mit Niederlassungsbewilligung sind stimm- und wahlberechtigt, sofern sie die übrigen Voraussetzungen gemäss § 131 des Gemeindegesetzes erfüllen.

III. Die Kirchgemeindeversammlung

§ 8

Organisation

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie nimmt die Aufgaben nach Vorgabe des Gemeindegesetzes wahr.
- 2 Sie wählt:
 - die Mitglieder des Kirchenrats;
 - die Kirchgemeindepräsidentin oder den Kirchgemeindepräsidenten;
 - die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten.
- 3 Sie wählt vor Stellenantritt den Pfarrer bzw. die Gemeindeleiterin oder den Gemeindeleiter (Pfarreileitung).

IV. Der Kirchenrat

§ 9

Zusammensetzung, Stellung und Mitgliederzahl

- 1 Der Kirchenrat ist das oberste strategische Leitungs- und Verwaltungsorgan der Kirchgemeinde.
- 2 Er setzt sich zusammen aus:
 - der Kirchgemeindepräsidentin oder dem Kirchgemeindepräsidenten;
 - und drei weiteren Kirchenrätinnen oder Kirchenräten.
- 3 Der Pfarrer oder die Leitung der Pfarrei sowie auch die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber gehören dem Kirchenrat von Amtes wegen mit beratender Stimme an.

§ 10

Nebenamt

Die Mitglieder des Kirchenrats üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus.

§ 11

Kollegialitätsprinzip

- 1 Der Kirchenrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium.
- 2 Die Sitzungen des Kirchenrates sind nicht öffentlich.

§ 12

Aufgaben/Kompetenzen

Der Kirchenrat

- übt seine Aufgaben gemäss Aufgabenteilung und nach Massgabe des Gemeindegesetzes aus;
- regelt die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden;
- regelt die Zusammenarbeit mit und trifft nach eigenem Ermessen Entscheide betreffend dem Pastoralraum und der Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug (VKKZ) oder anderen Verbänden.

V. Kommissionen

§ 13

Zusammensetzung

- 1 Der Kirchenrat kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Sie stehen unter der Aufsicht des Kirchenrats und haben diesem auf Verlangen über ihre Tätigkeit zu berichten.
- 2 Wählt der Kirchenrat eine Kommission, beachtet er die fachliche Kompetenz sowie eine ausgewogene Zusammensetzung.
- 3 Eine Vertretung des Kirchenrats nimmt an den Sitzungen der kirchenrätlichen Kommission teil. In der Regel präsidiert das zuständige Mitglied des Kirchenrats die Kommission.
- 4 Es können Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

VI. Rechnungsprüfungskommission

§ 14 Mitglieder

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie nimmt ihre Aufgaben gemäss Gemeindegesetz wahr.

VII. Weitere Funktionen

§ 15 Kirchenweibelin / Kirchenweibel

- 1 Der Kirchenweibelin oder dem Kirchenweibel obliegen folgende Aufgaben:
 - Begleitung des Kirchenrats an der jährlichen Landeswallfahrt nach Einsiedeln (in Amtskleidung);
 - Teilnahme an den Kirchgemeindeversammlungen.
- 2 Der Kirchenrat kann ihr oder ihm bei Bedarf weitere Aufgaben zuteilen.

VIII. Weitere Bestimmungen

§ 16 Entschädigungen

Die Entschädigungen des Kirchenrates, der Kommissionen und der Kirchenweibelin oder des Kirchenweibels sind im Besoldungsreglement geregelt.

§ 17 Mitarbeitende

Die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden richten sich nach dem Besoldungsreglement. Soweit Bestimmungen fehlen, werden die kantonalen Vorschriften sinngemäss angewendet.

§ 18 Finanzkompetenzen

- 1 Die Finanzkompetenzen richten sich nach der Tabelle im Anhang.
- 2 Die Kirchgemeinde kann sich an Projekten beteiligen, die ihr Gemeindegebiet (§ 3.1) überschreiten, z.B. Zusammenarbeit im Pastoralraum Zug Berg, Projekte im Bereich religiöse Bildung, Ökumene oder interreligiöser Dialog.

IX. Schlussbestimmungen**§ 19****Inkrafttreten**

- 1 Der Kirchenrat bestimmt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch die Direktion des Innern den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung.
- 2 Der Kirchenrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

§ 20**Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 21**Änderung der Gemeindeordnung**

Über Änderungen der Gemeindeordnung beschliesst die Kirchgemeindeversammlung. § 66 Abs.1 des Gemeindegesetzes bleibt vorbehalten.

Anhang: Finanzkompetenzen

Diese Gemeindeordnung wurde am 26. Juni 2018 von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen, am 20. August 2018 von der Direktion des Innern genehmigt und mit Beschluss des Kirchenrates am 1. September 2018 in Kraft gesetzt.

Anhang

Finanzkompetenzen	Kirchenrat	Kirchgemeindeversammlung
Budgetkredit		Kompetenz KGV
Überschreiten des Budgetkredits im gesamten Rechnungsjahr ¹	bis 50'000	über 50'000 ²
Neue Ausgaben mit dem Budget, insgesamt pro Jahr ³		bis 100'000
Gebundene Ausgabe	Kompetenz KR ⁴	
Beschaffung von Fremdkapital	Kompetenz KR	
Gewährung von Darlehen und Kautionen, Bürgschaften und Garantieverpflichtungen	bis 100'000 ⁵	über 100'000
Beteiligung an privaten Unternehmungen: Beschluss über Gründung, Beteiligung, Gewährung von Darlehen		Kompetenz KGV
Grundstückgeschäfte im Finanz- und Verwaltungsvermögen: Ankauf, Verkauf; Einräumung von selbständigen und dauernden Rechten; Einräumung von Kaufrechten ⁶		Kompetenz KGV

Alle Angaben in CHF

¹ Delegation der Ausgabenkompetenz an den Kirchenrat gemäss § 19 Abs. 1 Gemeindegesetz

² Nachtragskredit gemäss § 34 Abs. 1 Finanzhaushaltgesetz (BGS 611.1)

³ Gemäss § 25 Abs. 2 Finanzhaushaltgesetz

⁴ Kein Nachtragskredit notwendig gemäss § 34 Abs. 3 Finanzhaushaltgesetz

⁵ Gilt nicht für Darlehen an private Unternehmungen und Organisationen

⁶ Zusätzlich ist das kanonische Recht, insbesondere Cann.1290 – 1298, zu beachten